

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Nächstenliebe und Geborgenheit

Gedanken zum 2. Adventsonntag – von Annemarie Fleck

Trauer und Leid, Glück und Freude, das sind Empfindungen, die im menschlichen Leben oft dicht beisammen liegen. Wenn wir traurig sind, wenn Leid uns bedrückt, dann suchen wir nach Geborgenheit. Von einem sicheren Hort aus können wir schwere Stunden, Tage oder Wochen viel leichter verkraften. Unsere Bräuche im Advent sind alle dazu angelegt, Geborgenheit zu schaffen, die Kerzen machen unsere kleine Welt um uns herum hell und warm, wir schmücken unser Heim mit bunten Kugeln, die im Licht der Kerzen geheimnisvoll leuchten, goldene Sterne, Tannengrün, Mistelzweige, Adventskränze, ja selbst das, was wir essen an Gebäck, hat irgendwo Bezug zur Weihnachtszeit.

Wir brauchen das, weil der November uns immer wieder an den Tod erinnerte und nun sehnen wir uns nach dem Leben, nach Glück und Freude. Auch Glück und Freude brauchen Geborgenheit, die gleiche, wie Trauer und Leid, denn nur in ihr kann sich die Freude wirklich in uns ausbreiten, nur in der Geborgenheit können wir das Glück erhalten. Dieser Aspekt der Adventszeit, die innere Ruhe, die Besinnung auf sich selbst, dieser «Nestbau» für die Gefühle, hat seine volle Berechtigung. Jeder Mensch braucht eine Zeit, in der er sich selbst Stille schenkt, denn sonst hat er keine Kraft, die «laute» Welt, den normalen Alltag, zu ertragen. Doch es ginge am Kern der Sache, dem Sinn der Advents- und Weihnachtszeit vorbei, wollte man sich nun seelisch auf eine Insel zurückziehen, um von nichts und niemanden erreichbar zu sein.

Liebe ist ein sehr strapaziertes Wort, das für Dinge gebraucht wird, die nichts mit dem echten Begriff zu tun haben. Ganze Zweige der Werbebranche leben davon, dass sie dieses Wort, diesen Begriff irgendwo in der Produktwerbung unterbringen. Wir sollen Xbimkeke lieben, ein Auto, ein Waschmittel, nur wenn wir Glanzrein benutzen, lieben wir unsere Familie wirklich und so weiter und so fort. Vergessen wir das einmal alles, die Talmiliebesügen und horchen tief in uns hinein in einer stillen Stunde. Vielleicht steigt dann etwas in uns auf, eine Ahnung von der grossen Liebe, nach der wir uns sehnen, die wir empfangen, aber die wir auch geben möchten.

«Ach was, sie ist nur eine Illusion, ein Traum», werden viele sagen. Das ist nicht wahr. Sie ist kein Traum. Diese Kraft zur grossen Liebe liegt in jedem Menschen. Wir haben nur den Begriff der «grossen»

Liebe zusehr eingengt, ihn auf das Gefühl zwischen zwei Menschen in einer besonderen Situation beschränkt. Die grosse Liebe aber hat viele Gesichter und die grosse Liebe besteht auch in den vielen kleinen Schritten, die wir unserem Nächsten entgegengehen. Vielleicht sollten wir uns im Advent auch einmal darauf besinnen, dass man das, was man für sich selbst möchte, erst einmal tun sollte. Wir haben das ganze Jahr über Zeit, dem Nächsten zu helfen, aber oft vergessen wir es. Man kann natürlich nicht alle Hilfe in den Advent legen, aber irgendwie öffnet er unsere Herzen und macht uns bereit zum Tun. Viele Menschen verzweifeln vor der Grösse des Elends auf der Welt und sie resignieren. Dabei kommt es auch auf die kleinste Hilfe an. Wir überspringen auf unseren Wegen doch auch nicht immer auf einmal tausend Meter, sondern wir bringen sie Schritt für Schritt hinter uns.

Wir wünschen uns Geborgenheit, das ist richtig, doch wir haben es auch in der Hand, den Mitmenschen Geborgenheit zu schenken. Nächstenliebe, dem Mitmenschen die Hand reichen, das ist keine Modesache, es ist das, was von uns allen erwartet wird. Wir schaffen uns unsere Welt selbst, gut oder böse, wir empfangen nur das, was wir geben.



Der landwirtschaftlich nutzbare Boden muss geschützt werden

Der Landtag wird sich in der nächsten Woche erneut mit der Schaffung einer landesweiten Landwirtschaftszone befassen

(G.M.) – «Die Schaffung und der langfristige Schutz einer Landwirtschaftszone ist für die Zukunft unseres Landes lebenswichtig. Die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Erhaltung der vielfältigen, gewachsenen Kulturlandschaft kann nur durch den gesetzlichen Schutz der noch vorhandenen Landwirtschaftsflächen gewährleistet werden.» Mit dieser Begründung reichten FBP-Abgeordnete 1987 eine Motion zur Schaffung einer landesweiten Landwirtschaftszone ein, worauf die Regierung vor drei Monaten einen Bericht und Antrag an den Landtag weiterleitete. Während der ersten Behandlung der Vorlage am 28. September 1989 sprach sich der Landtag praktisch geschlossen für den gesetzlichen Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens aus.

In der Zwischenzeit hat die Regierung dem Landtag einen weiteren Bericht über die im Verlaufe der ersten Behandlung im Parlament aufgeworfenen Fragen zugestellt. Der Bericht befasst sich mit der Problematik der üG-Flächen, der Defini-

tion des Begriffs «ackerbaufähiges Land» sowie dem Pachtland und der ackerbaufähigen Fläche im Gemeindegebiet Triesenberg.

Diese vier Themenkreise standen während der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs vor allem im Mittelpunkt der Diskussion, wobei der VU-Abgeordnete Oswald Kranz das treffende Wort von der «Landwirtschaft in Bedrängnis» prägte.

Dass die Landwirtschaft in Bedrängnis ist und damit auch die Eigenversorgung des Landes in Krisenzeiten mit Grundnahrungsmitteln gefährdet erscheint, wird aus dem Bericht der Regierung sichtbar. Von der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche in unserem Land, die mit 3464 Hektaren beziffert wird, sind heute lediglich 55,4 Prozent oder 1921 Hektar in die Landwirtschaftszonen der Gemeinden integriert. Fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gemäss Regierungsbericht für die Landwirtschaft in der Zukunft nicht gesichert, da ein

erheblicher Teil dieser Landfläche im Bereich der Bauzonen liegt. Zudem haben Bodenanalysen ergeben, dass hochwertiges Land, das als ackerfähiges Gebiet bezeichnet wird, in den relativ grosszügigen Bauzonen vorhanden ist und die Zone übriges Gemeindegebiet (üG) beinahe die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ackerfähiges Land aufweist.

Aufgrund dieser Analysen und Bestandaufnahmen vertritt die Regierung die Auffassung, dass der Sicherung des notwendigen Bodens für eine ausreichende Selbstversorgung Priorität beigemessen werden muss. Nach dem Antrag der Regierung hat jede Gemeinde mindestens einen Anteil von 30 Prozent an der Gesamtzonenfläche der Landwirtschaftszone zuzuführen. Gemeinden, die über eine Landwirtschaftszone verfügen, die über diesem geforderten Anteil liegt, dürfen ihre Landwirtschaftszone nicht verkleinern. Zusätzlich bedarf es nach Auffassung der Regierung zur Sicherstellung der Ernährungsbasis auch des ackerbaufähigen Kulturlandes, das ausserhalb der

Bau- und Reservezone liegt. Diese Sicherung kann jedoch nur durch eine gesetzlich geschützte Landwirtschaftszone erreicht werden.

Diese Ansicht war auch im Landtag unbestritten, obwohl im Detail nicht alle Abgeordneten die gleiche Auffassung vertraten. FBP-Fraktionssprecher Dr. Alois Ospelt forderte in diesem Zusammenhang zu entschlossenem Handeln auf und betonte, die Gesamtfläche der gesetzlich zu verankernden Landwirtschaftszonen sei das Minimum dessen, was im Interesse der übergeordneten Zielsetzungen wie Sicherung des Bodens und Bewahrung des ökologischen Gleichgewichtes geschützt werden müsse. Während sich im Grundsatz eine weitgehende Übereinstimmung im Landtag ergab, stiessen sich einzelne VU-Abgeordnete an Einzelheiten der Vorlage. Günther Wohlwend (VU) sprach im Zusammenhang mit der Sicherung des ackerbaufähigen Landes ausserhalb der Bau- und Reservezonen von «kalter Enteignung» und forderte die Streichung dieser Bestimmung.

Der VU-Abgeordnete Oswald Kranz sah in diesem Gesetzesartikel «eine zu starke Einmischung in die Gemeindeautonomie», gab aber zu verstehen, dass er grundsätzlich für die Vorlage eingestellt sei.

In der nächsten Woche wird sich der Landtag erneut mit der Schaffung der landesweiten Landwirtschaftszone befassen.

Staatsgerichtshof: Wiederaufnahme des Verfahrens

Antrag auf erneute Beratung über das umstrittene Urteil des Staatsgerichtshofes angenommen

(G.M.) – Die Wiederaufnahme des umstrittenen Verfahrens vom 15. Oktober 1984 durch den Staatsgerichtshof wurde bewilligt, das nachfolgende Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Februar 1985 wird aufgehoben. Diese Mitteilung erhielten wir aus dem Kreis der Beschwerdeführer. Der Staatsgerichtshof hat sich unter dem ad hoc-Vorsitz von Dr. Arnold Oehry für die Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden, womit dem Begehren der Antragsteller Rechnung getragen wurde.

Nach Angaben der Beschwerdeführer hat der Staatsgerichtshof am 27. November 1989 entschieden, dass der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig sei. Aus dem Urteil des Land- und Kriminalgerichtes sowie aus den Protokollen des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1984 und vom 15. Februar 1985 habe sich ergeben, dass am 15. Oktober 1984 über die Vorstellung in Sachen Kunsthaus – Forderung nach erneuter Abstimmung in

der Gemeinde Vaduz – entschieden worden sei. Die nachfolgenden Verfügungen des Staatsgerichtshof-Präsidenten entbehren daher einer rechtlichen Grundlage.

Der Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens ergibt sich nach der jetzi-

gen Entscheidung des Staatsgerichtshofes, wie die Antragsteller erklärten, aus dem Umstand, dass im Beratungsprotokoll der klare Hinweis darauf fehle, dass in der Sache entschieden worden sei. Damit sei auch die Berechtigung gegeben, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen und das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Februar 1985 aufzuheben.

Der Staatsgerichtshof war in dieser Angelegenheit unter dem ad hoc-Vorsitz von Dr. Arnold Oehry zusammengetreten. Dr. Arnold Oehry wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 24. Mai 1989 für dieses Geschäft zum Vorsitzenden gewählt. In der gleichen Landtagssitzung lehnte übrigens die VU-Fraktion mit ihrer Stimmenmehrheit den Antrag der FBP-Fraktion auf Bestellung einer parlamentarischen Untersuchungskommission aufgrund des umstrittenen Berichtes des Staatsgerichtshof-Präsidenten Dr. Erich Seeger ab.

Gewitterschäden im Berggebiet behoben

Das liechtensteinische Berggebiet ist heuer von zwei Gewittern heimgesucht worden, die auf verschiedenen Alpen Riefgänge und Ausschweemsschäden verursachten. Für die Arbeiten zur Behebung dieser Schäden beantragt die Regierung nun beim Landtag einen Nachtragskredit von 194 000 Franken. Das erste Ereignis vom 7. August hatte einen Riefgang im Gebiet der Schlucherrufe (Malbun) mit Zerstörungen am verbauten Gerinne zur Folge. Beim aussergewöhnlich heftigen und auf das Gebiet rund um den Schönberg begrenzten Gewitter mit Hagelanschlag vom 22. August ereigneten sich beträchtliche Ausschweemsschäden und Materialauflandungen auf den Alpen Guschg, Guschgle, Turna und Pradamé.

SCHNELL · KORREKT · ZUVERLÄSSIG
TOP
Service
FÜR EINE SAUBERE UMWELT
VADUZ Tel.: 075 / 2-51-51

PHANTASTISCHE AUS
SICHT
federer
BRILLEN UND KONTAKTLINSEN
GRÖNAUSTR. 1, 9470 BUCHS, TEL. 085 / 62 81 8

Mehr Nutzen
weniger
Computer
MICOMP
Kompetente PC-Beratung
MICOMP Aktiengesellschaft
BBB-Center, Neusand, FL-9495 Triesen
Telefon 075/2 79 97, Telefax 075/2 60 60
Off. IBM Personal-Computer-Verrückung